

Für das Nachschlagewerk!

---

Gesetz: HGB § 347

Rechtssatz: Wenn eine Lenkungsstelle einem Importeur in seinem Einverständnis Waren der gelenkten Wirtschaft zum Verkauf an einen zum Kauf bereiten Grosshändler zuweist, so treten damit zugleich vorvertragliche Bindungen des Importeurs im Verhältnis zum Grosshändler ein und hat ersterer die Weisungen des letzteren einzuholen und zu beachten.

Aktenzeichen: I ZR 24/50

Urt. vom 20. Februar 1951 OLG H a m b u r g

I ZR 24/50

Verkündet am 20. Februar 1951  
gez. [REDACTED] Just.-Sekretär  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma G[REDACTED]-Co. GmbH., vertreten durch ihren Geschäfts-  
führer Paul M[REDACTED] in H[REDACTED], Gr. B[REDACTED]str. [REDACTED]

Beklagte und Revisionsklägerin,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

die Firma Z[REDACTED] & Co. GmbH. in H[REDACTED], M[REDACTED]hof,  
vertreten durch ihren Geschäftsführer Günther Hugo Z[REDACTED],  
ebenda,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe  
auf die mündliche Verhandlung vom 20. Februar 1951 unter  
Mitwirkung der Bundesrichter Prof. Dr. Lindermaier, Dr. Heiden-  
hain, Dr. Birnbach, Wilde und Schmidt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des  
1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts  
in Hamburg vom 17. März 1950 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung ..  
und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisions-  
rechtszuges, an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Die Militärregierung führte in den Jahren nach dem Zusammenbruch Auslandsgetreide in Deutschland ein. Die Bewirtschaftung lag der Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft in Frankfurt/Main ob. Diese unterhielt in Frankfurt eine Aussenhandelsstelle für Getreide, die ihrerseits Aussenstellen an den Hafenplätzen hatte. Sie verteilte im Rahmen einer Generalplanung das Getreide aus den jeweils ankommenden Schiffen an die einzelnen Länder. Diese nahmen durch ihre Bewirtschaftungsstellen die Zuteilung an die einzelnen Verarbeitungsbetriebe vor. Hierbei wurden durch die Aussenhandelsstelle Hamburger Importeure und Grosshändler eingeschaltet. Die Getreideimporteure sind in Hamburg zu einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, dem Deutschen Getreidekontor (DGK), zusammengeschlossen. Die Verarbeitungsbetriebe mussten das ihnen zugeteilte Getreide durch Grosshändler, die sie selbst auswählen konnten und deren Namen sie dann der Aussenhandelsstelle anzuzeigen hatten, beziehen. Die Aussenhandelsstelle gab die den einzelnen Verarbeitungsbetrieben zugewiesenen Getreidemengen und die Namen der ausgewählten Grosshändler dem DGK auf. Letzteres teilte die Schiffsladung darauf unter die Importeure auf und bestimmte einen von diesen im Verhältnis zur Aussenhandelsstelle und zu ihr selbst als federführend. Die Abrechnung zwischen der Aussenhandelsstelle und dem federführenden Importeur erfolgte auf Grund von Wertfestsetzungsbescheiden, die die Aussenhandelsstelle erteilte. Die Importeure stellten die Waren ihrerseits den Grosshändlern und diese wiederum den Verarbeitungsbetrieben in Rechnung. Für das Abwicklungsverfahren für die Einfuhr von Getreide hatte die Aussenhandelsstelle Richtlinien und Zusatz-

-3-

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

richtlinien aufgestellt. Nach ihnen hatte die Benachrichtigung der Aussenhandelsstelle an den Importeur die Bedeutung einer Andienung und verpflichtete den Importeur zu folgenden Massnahmen:

- a) Bereitstellung des PK-Gegenwertes am Seehafenplatz
- b) Einholung der Disposition des Empfängers
- c) Bestellung des Spediteurs.

In der ersten Hälfte des Juni 1948 wurde der mit Auslandsgerste beladene Dampfer Lyman Abbott aus Kanada in Hamburg avisiert. Das DGK bestimmte die Firma Alfred C. T. in Hamburg als federführenden Importeur und ferner verschiedene andere Importeure, darunter die Klägerin. Es teilte ihr mit Schreiben vom 14. Juni 1948, das diese erst 18. Juni 1948 erhalten haben will, u.a. mit, sie sei an der Schiffsladung mit etwa 965 tons unterbeteiligt. Ferner gab die Firma Alfred C. T. der Klägerin, nachdem der Dampfer inzwischen am 16. Juni 1948 in Hamburg eingetroffen war, mit Schreiben vom 17. Juni 1948 eine Aufstellung der von ihr im einzelnen zu liefernden Partien. Die Klägerin hatte für die Gerste an die Firma Alfred C. T. als Gesamtpreis 187.622,42 RM zu zahlen. Sie hat den Betrag noch am 17. Juni 1948 an die Firma Alfred C. T. überwiesen. Von den 965 tons, die die Klägerin erhalten sollte, waren 382 tons für Mälzereien in Hamburg und Schleswig-Holstein bestimmt. Von diesen 382 tons sollte die Beklagte als Grosshändlerin 160 tons erhalten, die für die Ti-Werke AG in Eidelstedt als Verarbeitungsbetrieb bestimmt waren. Die weiteren 222 tons waren für andere Verarbeitungsbetriebe bestimmt und durch andere Grosshändler zu verteilen. In dem bereits erwähnten, an die Klägerin gerichteten Schreiben der Firma

Alfred C. T. [REDACTED] vom 17. Juni 1948 war bei den einzelnen für die Mälzereien bestimmten Mengen vermerkt "disponiert zur Getreide-Pflege H. Pa. [REDACTED] KG Altona". Der am 16. Juni 1948 eingetroffene Dampfer wurde am 17. Juni 1948 durch die Firma Be. [REDACTED] & Jü. [REDACTED] gelöscht. Die 382 tons wurden auf einen Kahn verladen und am 18. Juni 1948 in die Lagerräume der erwähnten Firma Getreide-Pflege H. Pa. [REDACTED] KG gebracht. Die Beklagte hatte am 15. und 16. Juni mehrfach telefonisch bei der Klägerin wegen der Lieferung der Gerste angefragt und am 17. Juni 1948 auch einen Angestellten zu ihr gesandt, ohne jedoch Bescheid erhalten zu können. Ihr war aber bereits bekannt, dass das Schiff gelöscht und die Gerste zu der Firma Getreide-Pflege Pa. [REDACTED] KG gebracht worden war. Sie hatte selbst die Firma Andreas Ha. [REDACTED] mit der Kontrolle der Löschung beauftragt. Diese berichtete ihr mit Schreiben vom 18. Juni 1948 darüber. Die Beklagte überwies am 18. Juni 1948, ohne dass sie zuvor von der Klägerin eine Rechnung erhalten hatte, dieser den von ihr, der Beklagten, selbst auf 32.264.- RM errechneten Kaufpreis. Die Klägerin überwies ihr das Geld am 19. Juni 1948 zurück. Sie übersandte der Beklagten am selben Tage einen Schlußschein. In ihm heisst es u.a.:

|            |                                                                                                                                                 |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| "Parität:  | frachtfrei Hamburg-Eidelstedt                                                                                                                   |
| Lieferung: | schnellste Verladung per Waggon/LKW<br>an Ti. [REDACTED] Industriewerke, Hamburg-Eidel-<br>stedt ex D. Lyman Abbott in Hamburg<br>eingetroffen. |
| Zahlung:   | netto Kasse/Duplikatfrachtbriefe/Empfangs-<br>bescheinigungen des Verarbeitungsbetriebes."                                                      |

Am selben Tage, den 19. Juni 1949, teilte die Klägerin der Firma Getreide-Pflege Pa[REDACTED] KG die einzelnen Empfänger des Getreides mit und wies sie an, diesen die Ware in die von ihnen zu stellenden Fahrzeuge auszuliefern. Am 21. Juni 1948 begann die Verteilung durch die Getreide-Pflege Pa[REDACTED] KG. Die Beklagte sandte der Klägerin am 21. Juni 1948 den Schlußschein zurück, da sie ihn nicht anerkennen könne und liess die Gerste zunächst nicht abholen. Der Firma Ti[REDACTED]-Werke AG sagte die Qualität der Gerste nicht zu. Die Gerste wurde anderen Betrieben zugeteilt. Die Beklagte liess sie in der Zeit vom 6. - zum 17. Juli 1948 bei der Firma Getreide-Pflege Pa[REDACTED] KG abholen und leitete sie den neu bestimmten Verarbeitungsbetrieben zu.

Die Klägerin berechnete der Beklagten als Preis für die Gerste:

32 235,37 M

Die Beklagte zahlte ihr nur

1 935,84 M

so dass ein Differenzbetrag von blieb.

30 299,53 M

Diesen nebst den dafür für die Zeit bis zum 31. Dezember 1948 aufgelaufenen Zinsen in Höhe von

1 118,25 M

also zusammen

31 417,78 M

fordert die Klägerin mit der Klage von der Beklagten.

Sie hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihr 31.417,78 M nebst 8 % Zinsen von 30.299,53 M seit dem 1. Januar 1949 zu zahlen. Zur Begründung hat sie vorgetragen, sie habe mit der Beklagten erst nach dem 19. Juni 1948 einen Kaufvertrag über die Gerste geschlossen. Die Beklagte habe die Ware im Juli 1948 abgenommen und müsse sie daher in

Deutscher Mark bezahlen. Dass die Beklagte ihr am 18. Juni 1948 den Betrag von 32.564,- RM überwiesen habe, ändere an ihrer Zahlungsverpflichtung nichts, denn damals sei der Kaufpreis noch nicht fällig gewesen, so dass sie, die Klägerin, das Geld nicht habe anzunehmen brauchen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat erwidert, über die Gerste habe nur die Aussenhandelsstelle zu verfügen gehabt. Diese habe das Eigentum an den 160 tons unmittelbar den Ti-[REDACTED]-Werken als Verarbeitungsbetrieb übertragen wollen. Die Ti-[REDACTED]-Werke hätten ihrerseits die Lagerräume der Firma Getreide-Pflege H. Pa-[REDACTED] KG zur Einlagerung des Getreides bestimmt gehabt. Mit der Einlagerung hätten die Ti-[REDACTED]-Werke das Eigentum an den für sie bestimmten 160 tons erworben, daher hätte sie, die Beklagte, den Kaufpreis bereits am 18. Juni 1948 an die Klägerin, die überdies nur Abrechnungsstelle gewesen sei, bezahlen dürfen. Die Klägerin sei durch die am 18. Juni 1948 erfolgte Überweisung der 32.264,- RM befriedigt. Die Klägerin habe im übrigen, selbst wenn man dem nicht folgen wolle, keine Ansprüche. Sie sei verpflichtet gewesen, die Gerste sofort auszuliefern. Das habe sie unterlassen, um sich einen unberechtigten Währungsgewinn zu verschaffen. In ihrem Verhalten liege eine positive Vertragsverletzung. Es verstosse auch gegen die guten Sitten.

Das Landgericht hat die Beklagte unter Abweisung des weitergehenden Zinsanspruchs verurteilt, der Klägerin 31.417,78 M nebst Zinsen in Höhe von 2 % über den Diskontsatz der Bank Deutscher Länder, jedoch nicht mehr als 8 %

auf 30.299,53 M seit dem 1. Januar 1949 zu zahlen. Es nimmt an, der Kaufpreis sei am 18. Juni 1948 noch nicht fällig gewesen, daher habe die Klägerin die Zahlung damals zurückweisen dürfen. Die Klägerin habe ihre Leistung erst nach dem 21. Juni 1948 bewirkt. Sie könne somit den Kaufpreis in Deutscher Mark fordern. Ein sittenwidriges Verhalten der Klägerin sei nicht festzustellen.

Die Beklagte hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat diese nach Beweisaufnahme zurückgewiesen. Es führt aus, die Rechtsbeziehungen der Parteien seien nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Es könne dahinstehen, wann der Kaufvertrag getätigt sei. Die Beklagte habe erst zahlen dürfen, sobald die Klägerin ihre Leistung bewirkt gehabt habe; das sei erst nach dem 21. Juni 1948 geschehen, daher habe die Klägerin die Zahlung am 18. Juni 1948 nicht anzunehmen brauchen. Eine positive Vertragsverletzung oder ein sittenwidriges Verhalten der Klägerin liege nicht vor.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie die Abweisung der Klage begehrt.

Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision richtet gegen das Urteil des Oberlandesgerichts vor allem drei Angriffe. Sie führt aus, das Oberlandesgericht habe zu Unrecht angenommen,

- 1.) dass die Klägerin die Leistung nicht vor dem 21. Juni 1948 bewirkt habe,

- 2.) dass die Beklagte den Kaufpreis am 18. Juni 1948 noch nicht habe bezahlen dürfen und
- 3.) dass sich die Klägerin keiner positiven Vertragsverletzung schuldig gemacht habe.

Die beiden ersten Angriffe gehen fehl, der dritte ist berechtigt.

I. Das Landgericht und das Oberlandesgericht sind mit Recht davon ausgegangen, dass sich die Rechtsbeziehungen der Parteien nach privatrechtlichen Grundsätzen regeln. Es handelte sich zwar um ein Rechtsgeschäft der gelenkten Wirtschaft, aber auch dieses Bewirtschaftungssystem kann zur Erreichung seiner Ziele privatrechtliche Formen benutzen. Die Geschäfte der gelenkten Wirtschaft unterliegen den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, wenn sich die staatliche Stelle zur Durchführung der von ihr angeordneten Warenverteilung des Mittels der dem bürgerlichen Recht angehörigen Kaufverträge bedient (BGH Urt. vom 5. Dezember 1950 I ZR 41/50 in NJW 1951, 109 ff). Die Instanzurteile lassen es dahinstehen, an welchem Tage der Kaufvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen ist. Sie gehen davon aus, dass die Klägerin die ihr obliegende Leistung erst nach dem 21. Juni 1948 bewirkt habe und dass, als die Beklagte am 18. Juni 1948 die 32.264.-- RM der Klägerin überwiesen habe, die Kaufpreisforderung noch nicht fällig gewesen sei. Insoweit ist den Urteilen aus folgenden Gründen beizupflichten.

- 1.) Nach § 432 Abs 1 Satz 1 BGB ist der Verkäufer einer Sache verpflichtet, diese dem Käufer zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Erst hierdurch bewirkt er die ihm

obliegende Leistung im Sinne des § 18 Abs 1 Ziff 2 UmstG. Das Oberlandesgericht hat auf Grund der Beweisaufnahme ohne Rechtsirrtum festgestellt, dass die Gerste am 18. Juni 1948 für die Klägerin und nicht für die Beklagte oder die Ti- Werke bei der Firma Getreide-Pflege Pa- KG eingelagert worden sei, dass die letztere Firma nur als Erfüllungsgehilfin der Klägerin tätig geworden und dass weder der Beklagten noch den Ti- Werken in den darauffolgenden Tagen vor dem 21. Juni 1948 das Eigentum an der eingelagerten Gerste übertragen worden sei. Alles, was die Revision hiergegen vorbringt, scheitert an den nicht durch Rechtsirrtum beeinflussten tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils. Somit kann die Beklagte sich nicht mit Erfolg auf § 18 Abs 1 Ziff 2 UmstG berufen.

2.) Die Tatsache, dass die Klägerin ihre Leistung erst nach dem 21. Juni 1948 bewirkt hat, würde zwar unerheblich sein, wenn die Beklagte den Kaufpreis bereits vor dem 21. Juni 1948 rechtswirksam getilgt hätte; denn nach § 13 Abs 3 Satz 2 UmstG findet dieses Gesetz auf Reichsmarkverbindlichkeiten, die bei Beginn des 21. Juni 1948 bereits erloschen waren, keine Anwendung. Durch die am 18. Juni 1948 erfolgte Überweisung der 52.264.- RM konnte die Kaufpreisschuld aber nicht zum Erlöschen gebracht werden, weil sie erst mit der Übergabe der gekauften Sache fällig wurde. Auf die Vorschrift des § 271 Abs 2 BGB kann sich ein Schuldner, der kurz vor der Währungs- umstellung eine noch nicht fällige Schuld bezahlt, in der Regel nicht berufen, da diese Bestimmung voraussetzt, dass in der

Zeit zwischen Angebot der Zahlung und der Fälligkeit nicht mit einer Änderung der Währung zu rechnen ist. Hier nahmen die Beteiligten aber am 18. Juni 1948 an, dass die Währungs-umstellung in den nächsten Tagen erfolgen werde.

In den bisher erörterten Fragen ist also dem Oberlandesgericht beizutreten.

- II. 1.) Die weitere Annahme des angefochtenen Urteils, die Klägerin habe sich keiner positiven Vertragsverletzung schuldig gemacht, ist jedoch von Rechtsirrtum beeinflusst. Sie hält einer Nachprüfung nicht stand. Mit Recht hat das Oberlandesgericht dargelegt, es könne auch in diesem Zusammenhange auf sich beruhen, ob der obligatorische Kaufvertrag zwischen den Parteien schon vor dem 21. Juni 1948 getätigt worden ist; denn es bestanden auf jeden Fall bereits vor diesem Tage vorvertragliche Bindungen zwischen den Parteien, die der Klägerin Pflichten auferlegten. Die mit der Verteilung der Gerste befassten Dienststellen bedienten sich, wie erwähnt, bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Einrichtungen der Wirtschaft. Bei der Verteilung der Gerste wurden Importeure und Grosshändler eingeschaltet. Die Abwicklung erfolgte zwar in der Form privatrechtlicher Rechtsgeschäfte. Sie hatte aber nach einem bestimmten Lenkungsplan vor sich zu gehen. Die Importeure waren in der Verfügung über das von ihnen erworbene Getreide nicht frei, sondern weisungsgebunden. Die Klägerin hätte sich allerdings an der Verteilung der Schiffsladung nicht zu beteiligen brauchen, sondern von vornherein erklären können, sie wolle kein Getreide zugeteilt erhalten. Sie hat indessen eine Beteiligung nicht abgelehnt, vielmehr den ihr zugewiesenen Anteil der Gerste erworben. Liess sie sich auf das Geschäft ein, so war sie an die Weisungen der Lenkungs-

stelle gehalten. Wenn gegen einen Geschäftsabschluss mit der Beklagten Bedenken bestanden hätten, so hätte die Klägerin es freilich noch ablehnen können, mit ihr einen Kaufvertrag zu tätigen. Dann hätte sie alsbald weitere Weisungen der Lenkungsstelle einholen müssen. Sie wollte indessen als Importeur tätig sein und hatte auch gegen den Abschluss des von der Lenkungsstelle vorgesehenen Geschäfts mit der Beklagten nichts einzuwenden. Die Beklagte ihrerseits wollte die Gerste auch von der Klägerin beziehen. War dem aber so, so traten mit der Zuweisung der Gerste an die Klägerin bereits vorvertragliche Bindungen zwischen den Parteien ein. Diese hat die Klägerin entgegen der Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts schuldhaft verletzt. Die Klägerin durfte die Gerste, die sie im Rahmen der gelenkten Wirtschaft auf Grund einer Zuteilung, wenn auch durch ein Geschäft des Privatrechtes, erworben hatte und die sie weisungsgemäss an bestimmte Abnehmer weiter zu veräussern hatte, nicht zurückhalten, sondern musste sie ohne schuldhaftes Zögern weiterliefern. Nun mochte zwar eine Lieferung "frachtfrei Hamburg-Edelstedt" und dementsprechend eine Lagerung des Getreides in einem Durchgangslager an sich mit der Usance übereinstimmen und wäre gegen das Verhalten der Klägerin nichts einzuwenden gewesen, wenn nicht die besonderen Umstände des Einzelfalles, die das Oberlandesgericht rechtsirrig nicht ausreichend berücksichtigt hat, hier zu einer anderen Beurteilung führen müssten. Die Klägerin hatte nach den im Tatbestand wiedergegebenen Richtlinien der Aussenhandelsstelle die Dispositionen des Empfängers einzuholen. Hierzu war sie bei dem hier in Rede stehenden Geschäft

aus folgenden Gründen noch umsomehr verpflichtet. Die Angabe in dem Schreiben des federführenden Importeurs, der Firma Alfred C. Tö[REDACTED], vom 17. Juni 1948 "disponiert zur Getreide-Pflege" war unklar. Sie liess sich verschieden auslegen. Der Kaufmann H[REDACTED], der damals bereits seit zwei Jahren bei dem Deutschen Getreidekontor angestellt war und von dem der Vermerk stammt, hat seiner Aussage nach mit ihm zum Ausdruck bringen wollen, dass die Getreide-Pflege Mühlenempfangslager, also Erfüllungsgehilfin der Beklagten sein sollte. Er fasst den Vermerk in diesem Sinne auf. Der als Zeuge vernommene Abteilungsleiter der Firma Alfred C. Tö[REDACTED], der Kaufmann Sch[REDACTED], hat dagegen dem Vermerk laut seiner Aussage eine andere Bedeutung beigemessen, nämlich die, dass die Getreide-Pflege Zwischenlager und somit Erfüllungsgehilfin der Klägerin sein sollte. Es haben also zwei im Getreideimporthandel tätige kaufmännische Angestellte dem Vermerk eine verschiedene Bedeutung beigelegt. Daraus ist zu entnehmen, dass er nicht eindeutig war und verschieden ausgelegt werden konnte. Selbst wenn die Klägerin die Klausel in gleichem Sinne wie der Zeuge Sch[REDACTED] verstanden haben sollte, musste ihr doch die besondere Sachlage Veranlassung geben, sich durch eine telefonische Anfrage bei der Beklagten Klarheit zu verschaffen. Denn sie musste nach dem Verhalten der Beklagten an den vorangegangenen Tagen damit rechnen, dass diese ihr nähere Dispositionen über die Auslieferung der Ware erteilen wollte und dass solche in der Klausel bereits in anderem Sinne zum Ausdruck kämen. Die Beklagte hatte bereits am 15. und 16. Juni 1948 mehrfach telefonisch bei der Klägerin wegen der

Getreidelieferung angerufen und aus dem gleichen Grunde am Vormittag des 17. Juni 1948 einen Angestellten zu ihr geschickt. Es ist der Klägerin allerdings nicht widerlegt, dass sie damals noch keine bestimmte Nachricht darüber erhalten hatte, ob und in welchem Umfange die Beklagte als Grosshändlerin an der Aufteilung der Schiffsladung beteiligt wurde. Sie konnte ihr deshalb zu jenem Zeitpunkt noch keine bestimmten Angaben machen. Die Art und Weise, in der sie die Beklagte abwies, widersprach indessen auch bei der gegebenen Sachlage ihrer Pflichten, Dispositionswünsche der Beklagten entgegenzunehmen. Ihr Verhalten musste bei der Beklagten den Glauben erwecken, dass weitere Anfragen ihrerseits zwecklos bleiben würden. Die Klägerin erhielt nun bald, nachdem sie die Beklagte in der geschehenen Weise abgewiesen hatte, nämlich spätestens noch am Nachmittage des 17. Juni 1948, durch die Firma Alfred C. Tö[REDACTED] die genaue Einzelaufteilung des Getreides mitgeteilt. Insbesondere mit Rücksicht auf ihre vorangegangene Handlungsweise war sie als kaufmännisches Unternehmen gemäss ihrer sich aus § 347 HGB ergebenden Sorgfaltspflicht nunmehr verpflichtet, sich alsbald mit der Beklagten telefonisch in Verbindung zu setzen und bei ihr anzufragen, in welcher Weise sie die Gerste geliefert zu bekommen wünsche. Eine solche, nach den Richtlinien gebotene Anfrage war hier um so mehr erforderlich, weil die Klägerin damit rechnen musste, dass die Beklagte schon im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende Währungsreform die Gerste alsbald ausgeliefert erhalten und das Geschäft umgehend ganz abwickeln wolle. Dafür sprachen die Anfragen der Beklagten

in der Zeit vom 15. - 17. Juni 1948. Wie sehr es der Beklagten auf eine ungehende Abwicklung des Geschäftes ankam, ersah die Klägerin erneut am 18. Juni 1948, als die Beklagte ihr die 32.264,- RM überwies. Mindestens zu diesem Zeitpunkt hätte sie bei der Beklagten telefonisch nach Weisungen anfragen müssen. Auch das hat sie schuldhaft unterlassen. Ihr Benehmen lief darauf hinaus, die Ware möglichst lange zurückzuhalten und die Beklagte nicht aufzuklären. Nur so ist es zu verstehen, dass sie zwar die Getreide-Pflege am 19. Juni 1948 telefonisch ermächtigte, die Gerste auszuliefern, dass sie aber die Beklagte hiervon nicht in Kenntnis setzte, sondern ihr mit Schreiben vom selben Tage mitteilte, die Berechnung der Ware erfolge erst, sobald sie in der Lage sei, ihr ordnungsgemässe Verladedokumente gemäss den kontraktlichen Bedingungen zu präsentieren. Ihr dargelegtes Benehmen war mit den Pflichten, die ihr der Beklagten, die sie zu beliefern hatte, gegenüber oblagen, nicht in Einklang zu bringen. Sie versties damit positiv gegen ihre mindestens vorvertraglichen Bindungen. Dafür hat sie einzustehen. Soweit das Urteil des Oberlandesgerichts eine solche Verpflichtung ablehnt, ist es von Rechtsirrtum beeinflusst.

2.) Die Klägerin meint, die Revision müsse auch in diesem Falle zurückgewiesen werden, weil die Beklagte von sich aus nichts Ausreichendes unternommen habe, die Gerste noch vor dem 21. Juni 1948 ausgeliefert zu erhalten, sie also insofern selbst ein Verschulden treffe und weil ferner die Tivoli-Werke, für die die Gerste als Verarbeitungsbetrieb bestimmt gewesen sei, diese nicht habe gebrauchen können.

Der erste Einwand der Klägerin trifft jedoch sachlich nicht zu und der zweite ist rechtlich unerheblich. Es ist oben im anderen Zusammenhange dargelegt worden, dass die Klägerin durch ihr Verhalten in der Zeit bis zum 17. Juni 1948 bei der Beklagten den Glauben erweckt hatte, weitere Rückfragen seien zwecklos, und dass die Klägerin auch in der Folgezeit die Beklagte schuldhaft nicht unterrichtet hat. Bei dieser Sachlage ist ein Verschulden der Beklagten, auf das die Klägerin sich berufen könnte, nicht gegeben. Die Rechtsbeziehungen, die zwischen der Beklagten und den Ti~~...~~-Werken bestanden, berühren das Rechtsverhältnis der Parteien zueinander nicht. Aus ihnen kann die Klägerin ihrerseits keine Rechte herleiten. Überdies wäre die Beklagte, falls die Ti~~...~~-Werke die Gerste nicht abnahmen, in der Lage gewesen, über sie auf eine Anordnung der Lenkungsstelle, die sie dann einzuholen hatte, anderweit zu verfügen. Somit können die Einwendungen der Klägerin nicht eine Zurückweisung der Revision bewirken.

3.) Der aufgezeigte Rechtsfehler des Oberlandesgerichts musste dazu führen, das Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Denn der Senat konnte über den Klageanspruch noch nicht selbst befinden. Da das Oberlandesgericht insoweit keine Feststellungen getroffen hat, steht bisher nicht fest, ob der Beklagten durch die Pflichtverletzung der Klägerin Nachteile erwachsen sind. Zur Klärung dieser Frage muss das Oberlandesgericht durch eine erneute Verhandlung und gegebenenfalls eine weitere Beweisaufnahme aufhellen, welche Weisungen die Beklagte im einzelnen der Klägerin erteilt haben würde, wenn diese pflichtgemäss bei ihr Disposi-

tionen eingeholt hätte. Ferner ist gegebenenfalls vom Oberlandesgericht dann weiter zu klären, ob sich eine Übereignung der Gerste an die Beklagte vor dem 21. Juni 1948 praktisch noch hätte durchführen lassen, sofern sich die Klägerin richtig verhalten und die Beklagte sie dann angewiesen hätte, ihr die Gerste umgehend auszuliefern. Nur wenn sich das feststellen lässt, ist das fahrlässige Verhalten der Klägerin für einen Schaden der Beklagten ursächlich geworden. Nur in dem Fall könnte diese dann verlangen, so gestellt zu werden, wie sie gestanden hätte, wenn die Klägerin die Leistung vor dem 21. Juni 1948 bewirkt hätte. Die hierzu erforderlichen Feststellungen zu treffen, ist Sache des Tatsachenrichters.

Da der Rechtsstreit selbst noch nicht entschieden werden konnte, musste auch das Erkenntnis über die Kosten der Revision dem Berufungsgericht übertragen werden.

gez. Lindenmaier

gez. Heidenhain

gez. Birnbach

gez. Wilde

gez. Schmidt